

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Band: 37 (1966)

Heft: 3

Rubrik: Regionalchronik : Auswirkungen gestörter Familienverhältnisse auf die Ehe der Kinder : Vortragsabend des Heimleiter-Verbandes Baselland und Baselstadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auswirkungen gestörter Familienverhältnisse auf die Ehe der Kinder

Vortragsabend des Heimleiter-Verbandes Baselland und Baselstadt

Anfangs Februar 1966 lud der Verband der Heimleiter Baselland und Baselstadt seine Mitglieder zu einem Vortrag in einen Saal der Tituskirche ein. Der Präsident des Verbandes, A. Rufener, konnte eine grosse Zahl Heimeltern, Lehrer(innen), Erzieher(innen), Fürsorger(innen) und Gäste begrüessen. Er führte einleitend aus, dass uns dieses Thema sicher besonders interessiere, da wir es ja fast ausnahmslos mit Kindern aus zerrütteten, getrennten oder geschiedenen Ehen zu tun haben. Es sei auch so, dass der Heimleiter von der Oeffentlichkeit oft als altmodisch taxiert werde, wenn er bei der Zuteilung von Kindern in Scheidungsprozessen eine ethisch saubere Haltung einnehme. Aus Zeitungs- und Heftliberichten gehe hervor, dass sich der Begriff der Ehe im Volk stark gewandelt habe und zum Beispiel das Konkubinat als etwas fast Selbstverständliches geduldet werde. Dabei sei es doch heute noch so, dass eine glückliche Ehe die Grundlage der gesunden Familie und des harmonischen menschlichen Zusammenlebens überhaupt sei.

Dr. Dietrich Stähelin, Zivil- und Ehegerichtspräsident, referierte anschliessend über das Thema: «Auswirkungen gestörter Familienverhältnisse auf die spätere Ehe der Kinder.» Der Referent präziserte seine Aufgabe dahin, dass er seine Erfahrungen, Beobachtungen und Eindrücke als Ehegerichtspräsident weitergebe, nicht solche von Forschern, Lehrern, Erziehern oder Psychologen. Er sei auf die Akten und Berichte angewiesen und sehe die Kinder überhaupt nicht. Die Ehegatten sehe er nur im Gerichtssaal und nicht im Sprechzimmer als Ratsuchende.

Eheliche Schwierigkeiten haben ihren tieferen Grund sozusagen immer in der Persönlichkeit des einen oder andern Ehegatten. Die Persönlichkeit ist weitgehend bestimmend und entscheidend, ob eine Ehe gelingt, ob Schicksalsschläge überwunden werden können, ob dem fehlenden Ehegatten verzeiht wird und ob der Partner ihm den Weg zurück ebnet hilft, oder ob sich die Ehegefährten durch kühle Abweisung weiter entfremden. Die Persönlichkeit wirkt sich schon bei der Partnerwahl aus. Zufälligkeiten spielen hier eine relativ kleine Rolle. Dies ergibt sich schon daraus, dass Ehegatten, die einmal geschieden sind, oft auch in einer zweiten und dritten Ehe scheitern.

Der Eherichter vermutet, dass bei 90 Prozent der Ehegatten, die wegen ihrer ehelichen Schwierigkeiten das Gericht beschäftigen, einer aus gestörten Familienverhältnissen stammt. Kinder aus gestörten Familienverhältnissen vermessen die Geborgenheit und die Verwurzelung, die zu ihrem seelisch-geistigen und körperlichen Gedeihen notwendig sind. Ehestreit, Trennung, Scheidung oder der Tod eines Elternteils wirken schockierend auf das Kind. Wachsen solche Kinder bei einem Elternteil allein auf, ist meistens auch das geistige und materielle Milieu nicht günstig. Der betreffende Elternteil leidet seelisch selbst, ist mit sich und der Umwelt

unzufrieden und fühlt sich benachteiligt. Dies wirkt sich auf die Kinder negativ aus.

Kinder aus solchen Verhältnissen haben das Gefühl, zu kurz gekommen zu sein. In ihrer eigenen späteren Ehe wollen sie dann nachholen. Andere auferlegen ihrem Ehepartner ähnliche Beschränkungen wie man sie selbst in der Jugend erdulden musste. Man missgönnt dem Partner ein normales Leben. Diese Einengung hat zur Folge, dass der betroffene Ehegatte sich einem ausserstehenden Partner zuwendet. Ressentiments und Opposition gegenüber der Gemeinschaft, oft auch die Flucht in eine unüberlegte Frühehe, sind fast allen gemeinsam.

Solchen Kindern fehlt auch das gute Beispiel der elterlichen Ehe, das die eigene Ehe sicher in vielen Fällen günstig beeinflusst, respektive beeinflussen könnte.

Das Aufwachsen bei nur einem Elternteil birgt die Gefahr in sich, dass sich das Kind innerlich übermässig stark an diesen Elternteil bindet. Auch dadurch wird dann die spätere eigene Ehe gefährdet, da die Lösung von Mutter oder Vater nicht normal vollzogen werden konnte. Solche Eltern haben es auch sehr schwer, ihr Kind dem auserwählten Ehegatten abzutreten. Deshalb werden Kinder, die nur bei einem Elternteil aufwachsen, so oft eheuntauglich.

Nach dem Scheitern einer Ehe müssen die Behörden entscheiden, was mit den Kindern geschieht. Ein kleines Kind, besonders ein Mädchen, wird in der Regel der Mutter zugeteilt, wenn gegen sie nichts Schwerwiegendes vorliegt. Einen praktisch erwachsenen Sohn wird man dem Vater zuteilen. Man schaut darauf, dass das Kind in die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Verhältnisse kommt. Die Zuteilung des Kindes erfolgt ausschliesslich in seinem Interesse. Damit wird auch für seine spätere Ehefähigkeit das Beste getan. In erster Linie wird ein Kind der Mutter oder dem Vater zugeteilt. Dabei hat sich die Zuteilung an die Mutter am besten bewährt, da sie naturgemäss das engste Verhältnis zu ihrem Kind hat. Wenn sich die Mutter wiederverheiratet, ist das Verhältnis zum Stiefvater besser als zu einer Stiefmutter. Besonders kritisch wird es, wenn eine Stiefmutter noch eigene Kinder mitbringt oder noch welche bekommt.

In zweiter Linie wird der Eherichter ein Kind Verwandten zuteilen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass nicht verschiedene Leute in die Erziehung dreinreden, wie dies zum Beispiel bei einer Zuteilung an Grosseltern, die mit eigenen erwachsenen Kindern zusammenleben, leider oft der Fall ist. — In dritter Linie kämen für eine Kindszuteilung die Pflegeeltern in Frage. Das Pflegeverhältnis muss aber von Dauer sein. Ein Wechsel wirkt sich für das Kind immer nachteilig aus. — Als letzte Möglichkeit sieht der Referent die Heimversorgung, weil er beobachtet, wie viele ehemalige Heimkinder mit Verbitterung von ihrem Heimaufenthalt berichten. Objektiv betrachtet, muss man

Den Redaktionsschluss beachten!

Der Redaktor sieht sich genötigt, Mitarbeiter und Leser des Fachblatts darauf aufmerksam zu machen, dass der Redaktionsschluss jeder Nummer auf den 20. des vorangehenden Monats festgesetzt ist. Die Beachtung dieses Termins erleichtert Redaktion und Druckerei die Arbeit und garantiert das fristgerechte Erscheinen der Hefte.

zugeben, dass gerade die schwierigsten Kinder, die sonst nirgends unterzubringen sind, ins Heim eingewiesen werden müssen. Ihre Argumente sind wohl auch nicht stichhaltig, weil sie zu jedem und allem in Opposition stehen, und weil sie die stärksten Ressentiments haben.

Zum Schluss streifte der Referent noch die Probleme um die Zuteilung eines Kindes in ein Konkubinat. Sie müssen gründlich überprüft werden, da das Konkubinatsverhältnis illegitim ist. Strafbar ist es nur auf Anzeige hin wegen Erregung öffentlichen Aergernisses. Da auch in diesem Falle in erster Linie im Interesse des Kindes gehandelt wird, muss abgeklärt werden, wie das Kind zum Partner seines Elternteils steht, und warum der betreffende Elternteil im Konkubinat lebt. Manches Konkubinat ist menschlich durchaus verständlich. Das kleine Kind kümmert sich um die Illegalität des Verhältnisses nicht. Der Richter trägt eine schwere Verantwortung, wenn er ein Kind in ein Konkubinat zuteilt. Nicht nur aus gesetzlichen oder ethischen Gründen, sondern weil er aus Erfahrung weiss, dass manches Konkubinat vor der Heirat aufgelöst wird und zweitens, weil manche Ehe aus einem Konkubinatsverhältnis kurz nach der Heirat brüchig wird. In der Diskussion wurde betont, dass die Vormundschaftsbehörde und das Jugendamt sehr gute Arbeit leisten. Es gelingt ihnen heute die Zuteilungsfrage schon vor dem Scheidungsprozess definitiv abzuklären, so dass vor Gericht nicht um die Kinder gestritten werden muss. Herr F. Müller, Vorsteher des VB Baselstadt, betonte, dass man sich in dieser Hinsicht alle Mühe gebe und auf die Beobachtungen der Scheidungsehe sowie auf das Aktenstudium viel Zeit verwende und grossen Wert lege. Man habe auch festgestellt, dass Eltern, die in der Ehe Schwierigkeiten hätten, aus schwierigen Verhältnissen stammen. Das «Zu-kurz-kommen», «keiner-Bindung-fähig-sein» und das Fehlen des Heimatgefühls spiele eine eminente Rolle und beruhe auf Erziehungsfehlern. Die Grosseltern als Pflegefamilie bewähre sich auf die Dauer meistens nicht, da das Generationenproblem bald im Vordergrund stehe. Die Heimversorgung beurteilt Herr Müller positiv. Man habe in den letzten Jahrzehnten gewaltige Fortschritte gemacht und führe die Heime je länger je mehr im

Familiensystem, wo das Kind sicher annähernd wie in einer Familie aufwachsen könne. Auf alle Fälle würden sich die zufriedenen Aussagen häufen. Es sei sehr wichtig, dass Eltern und Kinder von den Heimeltern zu einer Aussprache und Besichtigung des Heimes eingeladen werden. Die Zuteilung eines Kindes in ein Konkubinat werde nicht aus Prinzip toleriert, sondern nur wenn daraus für das Kind Vorteile entstehen.

Präsident A. Rufener konnte die Veranstaltung, die wirklich grosses Interesse geweckt hatte, mit Genugtuung schliessen. Er betonte, dass sich der Mensch glücklich schätzen könne, der in guten Verhältnissen aufwachsen dürfe. Aus den Ausführungen des Herrn Referenten ist klar hervorgegangen und ist uns wieder einmal richtig bewusst geworden, welche enorme Bedeutung dem gesunden Familienleben auch heute noch zukommt.

J. Hossmann

Regionalverband Schaffhausen/Thurgau

Auf 15. Februar hatte der Vorstand die Mitglieder zu einer Besichtigung der Nahrungsmittelfabrik Knorr nach Thayngen eingeladen. Die Zahl der sich eingefundenen Mitglieder war noch nie so hoch wie gerade an diesem Tag. Ungefähr 50 Interessenten konnten von der Firma Knorr begrüsst werden. In einem Kurzfilm wurde ein interessanter Ueberblick gegeben über die verschiedenen Arbeiten und maschinellen Einrichtungen in der grossen Fabrikanlage. Anschliessend folgte ein Rundgang durch die vielen Räume, bei dem wohl allen Besuchern auffiel, dass sich verhältnismässig wenig Arbeiter in denselben befanden. Man begriff dann aber, dass eben viele Arbeitskräfte eingespart werden können durch die enorme Automatisierung. So stand man zum Beispiel vor einer Maschine, die in 8 Stunden so viel leistet wie Handarbeit in 165 Tagen. Gewaltigen Eindruck machten auf alle Besucher auch die automatischen Waagen und die verschiedenen Mischmaschinen. Die Tagesproduktion von Nahrungsmitteln erreicht 60 bis 80 Tonnen. Täglich werden zum Beispiel 1500 kg Poulets verarbeitet.

Anschliessend an diese Besichtigung traf man sich in Schaffhausen zu einem Nachtessen, gespendet von Knorr. Hier verdankte dann Präsident R. Steiger in herzlichen Worten die aufschlussreiche Führung durch die Fabrik sowie natürlich auch die Einladung zum Nachtessen. Herr Altenburger von der Knorr andererseits gab seiner Freude über das Interesse des Verbandes an der Herstellung aller Knorr-Nahrungsmittel Ausdruck und erörterte noch dies und jenes bezüglich Herstellung der Produkte.

Dann nahm man Abschied von der Stadt Schaffhausen. Wieder hat auch das schöne, sonnige Wetter reichlich dazu beigetragen, den Tag noch zu einem besonders freudevollen zu gestalten.

H. B.

Regionalverband Zürich

Frühjahrsversammlung am 17. März

Die Frühjahrsversammlung unserer Vereinigung findet am Donnerstag, dem 17. März 1966 um 14.00 Uhr im Hotel Sonnenberg, Aurorastrasse 98, 8032 Zürich, statt.

Der Vorstand